

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2018-143

Datum: 20.06.2018

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Bauantrag: Aufstellung u. Anbringung von Werbeanlagen,
Baugrundstück Flst.Nr. 4189/1 der Gemarkung Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	05.07.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Sachverhalt / Begründung:

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt im Plangebiet des qualifizierten Bebauungsplanes „Lichtgut - Alte Dielbacher Straße“, 2. Änderung und ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

2. Vorhaben

Beantragt ist die Errichtung von Werbeanlagen mit einem weiteren Fahrzeugmarken-Logo im Bereich des Betriebsgeländes des dortigen Autohauses, nachdem dort neben der bisherigen Fahrzeugmarke auch die Fahrzeugmarke Skoda angeboten werden soll.

So soll in der Nähe des Kreuzungsbereiches Odenwaldstraße/Hohenstufenstraße ein beleuchteter Pylon mit 1,88 m Länge und 6,0 m Höhe neben der Zufahrt errichtet werden, sh. Pos. 1.

Weiterhin soll im Zufahrtsbereich zum Betriebsgelände eine unbeleuchtete Werbeanlage als Zufahrtsschild mit einer Länge von 1,04 und einer Höhe von 1,16 aufgestellt werden, sh. Pos.2.

Des Weiteren soll an der Fassadenfläche des dortigen Geschäftshauses insgesamt 3 beleuchtete Werbeanlagen angebracht werden, sh. Pos. 3-5:

- Händler-Hinweisschild unbeleuchtet mit einer Länge von 4,0 m und einer Höhe von 0,90 m
- Eingangselement unbeleuchtet im Bereich des Zuganges
- Werbeanlage beleuchtet mit einer Länge von 3,0 m und einer Höhe von 2,75 m.

3. Städtebauliche Wertung

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der rechtsgültige Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zur Größe von Werbeanlagen.

Die geplanten Werbeanlagen zeigen sich hinsichtlich des Umfangs des Betriebsgeländes mit seinem Geschäftshaus in der gewählten Größe in dem durch gewerbliche Nutzungen geprägten Umfeld verträglich.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

4. Nachbarbeteiligung

Die gemäß § 55 LBO benachrichtigten Angrenzer haben bis zur Erstellung der Beschlussvorlage zu dem beantragten Vorhaben keine Einwände erhoben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1-6